

Entscheid.-Sammlg. d. Senat

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 76/75B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rifka F. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potzdamer Str. 186, 1000 Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin, an Verkündungs Statt zugestellt am 19. August 1974, wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGB liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend dar, daß bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente von Mittelwert auszugehen ist und Zuschläge und Abschläge sich ab 1. September 1965 nach § 15 a der 2. DV-BGG, für die Zeit davor nach den Bemessungsgrundlagen bestimmen, die damals im Lande Berlin gegolten haben (BGR RZW 1971, 450). Inwieweit das Kammergericht diese Rechtsgrundsätze auf den Fall der Klägerin richtig anwendet, ist eine Frage des Einzelfalles und führt nicht zur Zulassung der Revision.

Soweit sich die Klägerin gegen die Nichtberücksichtigung von Zuschlägen für ihre drei unterhaltsberechtigten Kinder nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b, Satz 2 der 2. DV-BGG wendet, stellt sich die von ihr aufgeworfene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht. Nach den Akten des Bayerischen Landesentschädigungsamtes St. Nr. 10 02 27 02 25 für den Ehemann

171

- 3 -

der Klägerin, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, bezieht der Ehemann der Klägerin ab 1. September 1965 bei einem von 28 auf 30 erhöhten Hundertsatz nicht mehr die Mindestrente nach § 32 Abs. 1 BEG. Von diesem Zeitpunkt an haben sich daher die Zuschläge für die drei unterhaltsberechtigten Kinder auf die Bemessung seiner Rente ausgewirkt.

Für die Zeit vom 1. April 1968 bis 31. März 1969 weicht die Bemessung der Rente der Klägerin auch nicht von den Rechtsgrundsätzen zur Bewertung besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse im Sinne von § 15 a Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV-BEG ab, die der Bundesgerichtshof in RzW 1972, 190 aufgestellt hat. Danach ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn für die Annahme besonders günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse der zwei- bis dreifache Betrag der Besoldungsübersicht (Anlage zur 2. DV-BEG) zugrunde gelegt wird. Somit handelt es sich hierbei nur um Richtwerte, von denen nach den Umständen des Einzelfalls nach oben oder unten abgewichen werden darf. Hierüber entscheidet allein der Tatrichter.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)